



# Antrag auf Zulassung zum Besuch, Telefonat und Skype -Strafhaft-

Formular bitte <b>direkt</b> an folgende Adresse senden: Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, Am Fliegerhorst 1, 86456 Gablingen	Eingegangen am: _____ Datumsstempel                      Namenszeichen
--	---

## I) Angaben des Inhaftierten

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:  Gefangenenbuchnummer:  /   
Kennwort

## II) Angaben der Bezugsperson

1. Ich

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:  Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße / Hs.Nr.:

Postleitzahl:  Ort:

Telefon:   
(freiwillig)

Skype:   
(freiwillig)

Beziehung zum  
Gefangenen:   
(freiwillig)

Ausweis-Nr.:   
(freiwillig)

beabsichtige, den oben genannten Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen zu besuchen.

Evtl. ergänzende Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Ich bin damit einverstanden, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Prüfung, ob Gründe für ein Besuchsverbot (Art. 28 BayStVollzG) oder eine Besuchsüberwachung (Art. 29 BayStVollzG) vorliegen, Auskünfte über meine Person bei anderen Behörden, namentlich bei Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder sonstigen Verwaltungsbehörden einholt.

ja       nein

Hinweis:

Eine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt nicht die Ablehnung der beantragten Zulassung. Die Justizvollzugsanstalt kann auch in Fällen verweigerter Zustimmung Daten über Ihre Person bei anderen Behörden erheben, sofern diese für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen (Art. 196 Abs. 2 BayStVollzG).

3. Ich nehme nachfolgende Richtlinien, Hinweise und gesetzliche Regelungen zur Kenntnis:
- Mehr als drei Besucher eines Gefangenen werden grundsätzlich nicht gleichzeitig zum Besuch zugelassen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nicht möglich.
  - Minderjährige Besucher unter vierzehn Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Minderjährige von 14 bis 18 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten auch ohne Begleitung zum Besuch zugelassen werden.
  - Gegenstände dürfen beim Besuch grundsätzlich nicht übergeben werden. Bereits der Versuch unerlaubte Gegenstände einbringen zu wollen, kann zu einem Besuchsverbot führen und hat in der Regel auch eine Strafanzeige zur Folge.

§ 120 Abs. 1 und 3 StGB lautet:

„Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

§ 115 Abs. 1 und 3 OWG lautet:

„Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt 1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder 2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt. Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Art. 196 Abs. 2 BayStVollzG lautet:

„Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt. 2 Im Übrigen gilt Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprechend.“

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bezugsperson

#### 4. Besuchsanmeldung

Sollte eine Einwilligung für die telefonische Besuchsvereinbarung vorliegen können Sie Ihren Termin von 11 - 13 Uhr und 16:30 -18:30 Uhr (Montag-Freitag, außer an Feiertagen) unter der Tel-Nr. 08230 - 8590 822 anmelden.

Sie benötigen dafür das Kennwort (Buchnummer). Bitte notieren Sie dies, bewahren es sorgfältig auf und teilen es keinem unbefugten Dritten mit.

Ohne Angabe des Kennwortes erfolgt keine telefonische Besuchs anmeldung!

Sollte keine Einwilligung in die telefonische Besuchsvereinbarung vorliegen, so ist eine Vereinbarung nur auf dem Schriftweg über den Gefangenen möglich. Dieser muss einen Besuchstermin über den Stationsbeamten vereinbaren und seiner Bezugsperson schriftlich mitteilen.

#### 5. Informationspflicht nach der DSGVO

Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet und im Bereich der Torwache und des Besuchsraumes.